Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

157 (4.7.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 157 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 4. Juli 1876.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 1. Juli. Siebenzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten, Oberhofrichters Obkircher.

Am Regierungstische: Staatsminister Dr. Jolly und Ministerialrath Joos, später der Präsident des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, Geh. Rath v. Freydorf und Geh. Rath v. Seyfried; sodann die Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Ellstätter, und des Handelsministeriums, Turban.

Das Präsidium bringt eine Reihe von Mittheilungen der Zweiten Kammer sowie eine von dem Vorstand des Landesgarten-Vereins und dem Ortsverein zu Pforzheim erfolgte Einladung zum Besuch der Rosenausstellung in Pforzheim zur Kenntniß des Hauses.

Beim Sekretariat ist eine Vorstellung des geschäftsführenden Ausschusses für das Projekt einer Kaiserstuhl-Schwarzwald-Bahn eingelaufen.

Von den betreffenden Berichterstattern wird angezeigt, daß die Kommissionsberichte über das Dotations-, das Zehntablösungs- und das Wassergesetz festgestellt und zum Theil schon gedruckt sind.

Bevor das Haus in die Tagesordnung eintritt, erhält das Wort

Frhr. v. Göler, welcher die Anwesenheit des Hrn. Staatsministers, der in der Zweiten Kammer erklärt habe, bis heute in der Lage zu sein, auf Grund der amtlichen Berichte über den durch das Hochwasser verursachten Schaden den Kammern geeignete Vorschläge in Betreff der Unterstützung der durch die Ueberschwemmung besonders heimgesuchten Gemeinden machen zu können, benützen will, um diese Angelegenheit auch in diesem Hause zur Sprache zu bringen. Redner theilt mit, daß auch die Centralstelle des Landwirthschaftl. Vereins sich bereits eingehend mit dieser Frage beschäftigt, bald aber die Ueberzeugung gewonnen habe, daß hier Belehrungen über die noch anzupflanzenden Gewächse und den Bezug von Setzlingen nicht ausreichten, sondern daß vor Allem bei dem auf dem Lande gerade vor der Ernte herrschenden Geldmangel rasche Hilfe durch Geldunterstützung noth thue. Die Centralstelle sei deßhalb auch bemüht gewesen, da und dort Baarvorschüsse zu geben; immerhin vermöge aber die Vereinsthätigkeit die bestehende große Noth nur in geringem Maße zu lindern und deßhalb sei es Aufgabe des Staates, etwa durch Errichtung von Darlehenskassen so rasch wie möglich einzugreifen. Er zweifle nun nicht, daß die Großh. Regierung die Angelegenheit bereits ernstlich in Erwägung genommen habe, und es sei nur seine Absicht, durch ein Wort aus dem Schooße dieses Hauses die Regierung zu ermuntern, mit recht offenem Herzen und bereiter Hand den schwer betroffenen Gemeinden zu Hilfe zu kommen. Das hohe Haus werde jedenfalls bereit sein, die Mittel, welche die Großh. Regierung zu dem gedachten Zwecke aufwende, auch nachträglich zu genehmigen.

Staatsminister Dr. Jolly erwidert, es sei ihm sehr angenehm, sich über den beregten Gegenstand auch in diesem Hause mit einigen Worten äußern zu dürfen, umsomehr, als er zur Beruhigung mittheilen könne, daß der Großh. Regierung ein momentan absolut dringendes Bedürfniß weniger bekannt geworden sei, als man Anfangs befürchtet habe. Nur an einigen wenigen Orten habe sich ein solches Bedürfniß gezeigt, und hier sei vorläufig durch Mittel aus der Amtskasse im Betrage von 5- bis 6000 M. geholfen worden. Im Uebrigen habe der Vorredner seine Aeußerung in der Zweiten Kammer wohl mißverstanden, wenn er annehme, daß auf den heutigen Tag die Einbringung von Vorschlägen Seitens der Regierung zugesagt worden sei. Dies sei nicht der Fall, vielmehr habe er nur mitgetheilt, daß die Aemter angewiesen worden seien, soweit noch nicht geschehen, bis zum 1. Juli ihre Berichte einzusenden. Die Mehrzahl dieser Berichte sei nun eingekommen, doch fehlten noch gerade diejenigen aus den am schwersten betroffenen Bezirken, weil eben dort auch die umfassendsten Erhebungen nothwendig geworden seien. Soweit die Sache sich augenblicklich übersehen lasse, werde eine Staatshilfe wohl nur in mäßigem Umfange nöthig werden; doch könne etwas Bestimmtes über Das, was geschehen werde oder müsse, bei dieser Sachlage natürlich noch nicht gesagt und müßten Aussprüche hierüber auch vermieden werden, um nicht da und dort zu unbegründeten Erwartungen und Wünschen eine Aufmunterung zu geben. Die Kammer dürfe mit Recht voraussetzen, daß die Großh. Regierung in dieser Sache nichts versäumen werde, und jedenfalls würden die nöthigen Erhebungen so rechtzeitig beendet werden, daß noch vor dem Schlusse des gegenwärtigen Landtages eine etwaige Vorlage eingebracht werden könne.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen und erstattet zunächst Verwaltungsgerichtshofs-Präsident Reuck über den zur wiederholten Berathung vorliegenden Gesetzentwurf, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betr., folgenden Bericht:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die hohe Zweite Kammer hat der Gesetznovelle über den Elementarunterricht, wie sie aus den Beschlüssen dieses Hauses hervorgegangen ist, in der von uns vorgeschlagenen veränderten Fassung der Art. II und VI die Zustimmung ertheilt. Dagegen hat dieselbe an dem Art. III, § 24 a. Aenderungen beschlossen in der Richtung, daß

1) lit. a. und der letzte Absatz der lit. b. gestrichen wurden und

2) die lit. b. im Uebrigen folgende Fassung erhielt:

„Ein weiterer Lehrer und zwar aus dem Bekenntniß der Minderheit ist in den Gemeinden, in denen bisher kraft Gesetzes konfessionelle Schulen getrennt bestanden haben, auf einen binnen fünf Jahren nach Einführung dieses Gesetzes erfolgenden Beschluß der Gemeinde anzustellen, wenn die Zahl der Schulkinder des in der Minderheit befindlichen Bekenntnisses nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre wenigstens zwanzig betragen hat."

Inhaltlich des mündlich erstatteten Kommissionsberichts hat man sich in Bezug auf die Frage, ob beim Vorhandensein einer zureichenden konfessionellen Schulpfründe ein weiterer Lehrer aus dem Bekenntniß der berechtigten Konfession angestellt werden solle, der in unserem gedruckten Kommissionsbericht niedergelegten Anschauung angeschlossen, daß diese Frage in jedem einzelnen Falle nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes zu entscheiden sei. Es könne daher in dem vorliegenden Gesetze eine deßfallsige Bestimmung füglich ausfallen. Die Großh. Regierung hat sich jetzt damit einverstanden erklärt.

Was den Schlußsatz des Paragraphen betrifft, wonach die Anstellung eines zweiten Lehrers aus dem Bekenntniß der Minderheit von der Gemeinde beschlossen werden kann, wenn sie den deßfallsigen Aufwand mit Verzicht auf einen Staatsbeitrag freiwillig übernimmt, so wurde hervorgehoben, daß diese Bestimmung eigentlich identisch sei mit der Bestimmung des § 75 des Elementarunterrichts-Gesetzes und deßhalb gleichfalls ausfallen könne.

Von Seiten der Regierungsbank wurde die Richtigkeit der Bemerkung im Allgemeinen anerkannt, dagegen die Kammer gebeten, jenen Schlußsatz dennoch beizubehalten, da es für alle Diejenigen, welche sich nicht berufsmäßig mit der Anwendung dieses Gesetzes zu befassen haben, zweckmäßiger sei, wenn sie die fragliche, hieher bezügliche Gesetzesbestimmung nicht erst suchen müßten, sondern sofort in § 24 a. vorfänden. Die hohe Kammer hat indessen diesem Ansinnen keine Folge gegeben.

Die frühere lit. b. hat die bereits erwähnte Fassung erhalten. Die Kommission der hohen Zweiten Kammer ging dabei von der Ansicht aus, daß die ganze Bestimmung sowohl in der von der Großh. Regierung beantragten, als in der von diesem hohen Haus beschlossenen, als auch in der jetzt vorliegenden Fassung mit dem Prinzip und Grundgedanken des Gesetzes in Widerspruch stehe. Man wolle jedoch überlieferten Zuständen eine schonungsvolle Rücksicht angedeihen lassen und einen Uebergangszustand schaffen, während dessen diejenigen Gemeinden, in denen seither kraft Gesetzes konfessionelle Schulen getrennt bestanden haben, berechtigt sind, die Anstellung eines zweiten Lehrers aus dem Bekenntniß der Minderheit mit Anspruch auf den gesetzlichen Staatsbeitrag zu beschließen, wenn die Zahl der Schulkinder der Minderheit mindestens 20 betragen hat. Eine Ausdehnung dieser Bestimmung auf solche Gemeinden, welche seither nur eine konfessionelle Schule hatten, wurde abgelehnt, hauptsächlich deßhalb, weil man diese Gemeinden vor der Agitation und dem Unfrieden bewahren wollte, welche das Aufwerfen dieser Frage innerhalb der Gemeinde unzweifelhaft mit sich führen würde. Man glaubte hiemit sowohl der Großh. Regierung, als der hohen Ersten Kammer gegenüber ein hinlängliches Entgegenkommen bewiesen zu haben, um von diesen Faktoren ein Aufgeben ihres früheren Standpunktes und eine Zustimmung zu dem jetzigen Vorschlag erwarten zu dürfen.

Die Großh. Regierung plaidirte zwar für die Beibehaltung der Fassung der Ersten Kammer, jedoch ohne Erfolg.

So sind wir nun in die Lage versetzt, uns nochmals über den bestrittenen § 24 a. schlüssig zu machen. Diese Lage ist eine eigenthümliche und um es offen zu sagen, eine peinliche, — nicht sowohl wegen der Sache selbst, um die es sich handelt, als vielmehr wegen des parlamentarischen Verlaufs, den sie genommen hat, und wegen der parlamentarischen Situation, in welche wir uns versetzt sehen.

Der Sache selbst hatten wir von vornherein eine prinzipielle Bedeutung und Wichtigkeit nicht beilegen können. Insbesondere glauben wir in dem früheren Berichte nachgewiesen zu haben, daß die drei in Frage stehenden Bestimmungen des zweiten Theils des § 24 a. einerseits dem Grundgedanken des Schulgesetzes nicht widersprechen, anderseits so geringe praktische Bedeutung haben, daß man dieselben eben so gut streichen als (mit der von uns beschlossenen Aenderung) annehmen konnte. Bezüglich zweier jener Streitpunkte, nämlich der eventuellen Verwendung einer konfessionellen Schulpfründe und bezüglich der Anstellung eines zweiten Lehrers auf Beschluß der Gemeinde mit Verzicht auf einen Staatsbeitrag ist dies nunmehr auch von der hohen Zweiten Kammer anerkannt, indem auch sie angenommen hat, daß der erste Fall eine Anwendung des Stiftungsgesetzes und der zweite eine Wiederholung des § 75 des Schulgesetzes enthalte, damit ist aber implicite anerkannt, daß auch der dritte Fall (lit. b), nämlich die Anstellung eines zweiten Lehrers auf Beschluß der Gemeinde mit Anspruch auf einen Staatsbeitrag weder prinzipwidrig, noch praktisch bedenklich und unzulässig erscheint. Denn wenn die Anstellung eines zweiten Lehrers aus dem Bekenntniß der Minderheit dem Grundgedanken des Gesetzes widerspricht, oder wenn man von der Möglichkeit der Beschlußfassung hierüber eine bedenkliche Agitation und Aufregung innerhalb der Gemeinden befürchtet, so hätte man eben auch die Anwendung des § 75 auf diesen Fall ausdrücklich ausschließen, d. h. den Gemeinden verbie-

---

Des alten Schmied's Vermächtniß.

Erzählung von Karl Zastrow.

(Fortsetzung aus Nr. 156.)

Wochen und Monate schwanden. Ueber dem Grabhügel sprossen bereits die Blumen. In der Waldschmiede ging wieder Alles den gewohnten Gang. Hafflinger hatte keinen neuen Gesellen angenommen. Er nahm selber, mehr als sonst, an der Arbeit Theil und so waren die vorhandenen Kräfte ausreichend. Ueberhaupt hatte die Frequenz der Schmiede sich vermindert. Hafflinger saß oft sinnend vor seinem Rechnungsbuch und schüttelte den Kopf, wenn er die zusammenaddirten Beträge mit denen früherer Jahre verglich.

„Es kommt von der Konkurrenz," meinte Robert einst, als der Meister mit ihm darüber sprach. „Drüben in Neuberg hat sich auch ein Hufschmied angesiedelt, und der Meister in Wetterhagen, zwei Stunden von hier, hat seine Schmiede vergrößert. Der nimmt nun Alles an, was kommt, und macht's billig. Da ist's kein Wunder!"

Ein schwüler Sommertag war's. Stahlblau hing der Himmel über dem lechzenden Walde. Rings in den tiefgrünen Wipfeln schwieg das Leben. Die Vögel träumten im kühlen Schatten, selbst die Eichhörnchen hatten die possirlichen Sprünge eingestellt. Nur die Käfer schwirrten rastlos durch die Luft und Fliegen und Mücken spielten im warmen Sonnenschein.

Auch in der Schmiede feierten die Hände. Die Hitze war zu drückend, als daß der Meister nicht während der Mittagszeit hätte die Arbeit einstellen sollen. Robert saß auf der Bank vor dem Hause und sah der Meisterstochter zu, die einige Schritte entfernt, auf einer zweiten Bank, mit dem Säumen von Taschentüchern beschäftigt war. Das Gespräch, welches er anzuknüpfen versucht hatte, war in's Stocken gerathen. Frieda hatte einsilbig, zuletzt gar nicht mehr auf die Bemerkungen des jungen Mannes geantwortet.

„Es liegt ihr 'was im Sinn," flüsterte er, indem er sich erhob und in das Haus zurücktrat, „wenn ich nur wüßt', was es ist? Sollt's noch immer das Päckchen sein, das der Briefträger ihr vor einiger Zeit heimlich zugestellt hat? Auf dem Umschlag stand: „Eigenhändig abzugeben." Wer weiß? Gleichviel! heraus bekommen thu' ich's doch! und die Lieb' wird ja d'runter nicht leiden!"

Er wollte sich soeben in seine Kammer begeben, um sich zu einem Spaziergang nach der Stadt zu rüsten, als die Stimme des Meisters an sein Ohr schlug: „Robert! komm' doch einmal her! hier gibt 's etwas zu seh'n, was ich nicht begreif'. Komm' schnell, mein Bursch'!"

Der junge Mann kehrte rasch in's Freie zurück. — Jenseits des Baches stand ein untersetzter, grauköpfiger Herr, mit goldener Brille und eisgrauem Schnurr- und Knebelbart, eine Militärmütze auf dem Kopfe. Am Fuße des Berges ruhte auf einem weiß und schwarz gestrichenen Gestell eines jener Instrumente, deren die Feldmesser sich zur Aufnahme des Terrains bedienen.

Hafflinger stand, die rechte Hand über die Augen gelegt, und sah mit starren Blicken zu dem alten Herrn hinüber, der nur für Wald und Feld Sinn zu haben schien. „Sag' mir Robert! was hältst von der Sach'? Und was will der Graukopf da oben mit seinem Geguck und seinem grübelnden Gesicht?" fragte er, als der Gesell an seine Seite getreten war.

„Das wird der Ingenieur sein, der die Zweigbahn baut, welche durch diese Gegend laufen soll!" erwiderte Robert im Tone der Ueberlegenheit, „wie ich gehört hab', soll das Dorf Haltestation werden. Gebt Acht, Meister! Da ist ein Stück Geld zu verdien'n. Sie werden die eine Eck' von eurem Feld brauchen, wenn sie nicht d'rauf ausgeh'n, die ganze Schmied' anzukaufen!"

Hafflinger ließ einen leisen Pfiff ertönen. „I, seht einmal," schmunzelte er vor sich hin, „sind wir schon so weit? Hab' geglaubt, das würd' sich noch an die zehn Jahr' hinzieh'n! Na, meinetwegen! jedenfalls hab' ich da auch ein Wort mitzusprechen!"

„Gewiß habt Ihr das, Meister! und ich mein', Ihr werd't ein recht großes Wort sprechen, wenn's zum Unterhandeln kommt. Werdet eine recht große Summ' nennen, — wie?" Er kniff dabei das linke Auge zusammen und sah den Meister mit verschmitztem Lächeln an.

Zu seinem Erstaunen machte jedoch Hafflinger plötzlich ein sehr bedenkliches und ernstes Gesicht und rief in scharfem, beinahe heftig klingendem Tone: „So — so! Da bist 'mal gründlich fehlgeschossen mit deinem Vermuthen! meinst wirklich, der alte Hafflinger besäß' nicht mehr Ehrfurcht vor dem Erbtheil seiner Väter, daß er's hingäb' für schnödes Geld und säh' zu, wie das Fortschrittspferd mit all' sein'n tollen Ideen und Plänen über die Trümmer hinrennt! Pfui Teufel! was für ein Schelm wär' da der alte Hafflinger! Nicht einen Kieselstein kriegen sie von meinem Grundstück, nicht so viel Land, als ich mit dem Daum' bedecken kann! Dabei bleibt's!"

Robert stand einen Augenblick betroffen. Indessen besaß er Selbstbeherrschung genug, um seine Verblüfftheit vor den Augen des Alten zu verbergen. „Ich hab' mir immer gedacht, Meister," wandte er ein, „das wär' auch so ein Theil vom Schatz des alten Meisters. Und er hat's vorausgesehen, daß das Grundstück einmal einen enormen Werth erreichen könnt'."

„Unsinn! da bist sehr auf'm Holzweg," brummte der Meister. „Mit dem Schatz hat's wohl noch ein ander Bewenden. Das wird die Zeit lehren. Der Schatz liegt wohl in der Schmied' und so bleibt die Schmied', wie und wo sie ist, und wer mein Eidam werden will, muß ein heilig Gelübd' ablegen, daß er sie in Ehren hält und nie in unrechte Händ' kommen läßt. Und ich hoff', daß dadurch die Prophezeiung meines Vaters in Erfüllung geh'n und der Schandbub' entdeckt werden wird, der die Mordhand gegen ihn erhoben hat." Er wandte sich, um in das Haus zurückzukehren.

(Fortsetzung folgt.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ten müssen, unter den obwaltenden Umständen einen zweiten Lehrer aus der Konfession der Minderheit selbst auf ihre alleinige Kosten zu berufen.

In der That enthält die viel erwähnte lit. b. des § 24 a. überhaupt keine Anomalie gegenüber dem Schulgesetz, sondern jetzt, nachdem die Beschlußfassung durch den Gemeinderath von uns beseitigt worden, nur noch eine Anomalie gegenüber dem Grundsatz, daß der Staat den Gemeinden zu gesetzlich nicht nothwendigen Elementarschul-Ausgaben keinen Beitrag gibt. Mit andern Worten, der Streit liegt nicht in der Schulorganisation, sondern in der Frage, soll in den bezeichneten Fällen den Gemeinden ein Staatsbeitrag bewilligt werden? — wobei es sich um eine Ausgabe von eventuell etwa 5- bis 6000 M. handelt.

Nach dem Vorgetragenen hätte also Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, s. Z. eben so gut die Annahme der ersten Beschlüsse der hohen Zweiten Kammer beantragen können und dazu wohl auch die Zustimmung dieses hohen Hauses erhoffen dürfen. Und ein solcher Antrag würde, wenn keine andern Rücksichten zu nehmen waren, im eigenen wohlverstandenen Interesse dieses Hauses gelegen sein. Es gibt und gab in den verschiedenen der Ständeversammlung unterbreiteten Vorlagen so viele Differenzpunkte prinzipieller Natur und dieses Haus ist zumal auf diesem Landtage, wo alle Gesetzentwürfe der hohen Zweiten Kammer zuerst vorgelegt wurden, so oft in der Lage, von den Beschlüssen der letzteren aus unabweisbaren Gründen abweichen zu müssen, daß wir allen Grund haben, uns nicht auch in unwichtigen Dingen mit dem andern hohen Hause in Widerspruch zu setzen. Die Erste Kammer hat sich deßhalb — es darf das hier mit Fug und Recht ausgesprochen werden — stets jede thunliche Beschränkung und Selbstverläugnung auferlegt, um mit dem andern Hause wo immer möglich in Uebereinstimmung zu bleiben.

Im vorliegenden Falle glaubten wir aber noch andere Rücksichten tragen zu müssen. Die Großh. Regierung hatte bei der ersten Verhandlung des Gesetzes in der Zweiten Kammer kurz und bündig erklärt, daß der Strich des zweiten Theils des § 24 a. das ganze Gesetz für sie unannehmbar mache. Obwohl nun ein beträchtlicher Theil der Mitglieder der Ersten Kammer der Vorlage nur eine mäßige Sympathie entgegenbrachte, glaubte doch die Mehrheit, getragen von dem Wunsche, die Elementarschul-Gesetzgebung zu einem gewissen Abschluß zu bringen, so viel in ihren Kräften stand, zu dem Zustandekommen des Gesetzes mitwirken zu sollen. In diesem Sinn und vorzugsweise mit Rücksicht auf die Großh. Regierung beschloß man die Wiederherstellung des § 24 a. des Regierungsentwurfs, nachdem ein wesentlicher Mangel desselben beseitigt worden war.

Man glaubte sich dabei der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die hohe Zweite Kammer unseren Beschlüssen beitreten werde. Wir hofften, dieselbe werde sich nachträglich überzeugen, daß die grundsätzliche und praktische Bedeutung der angefochtenen Bestimmungen eine viel geringere ist, jedenfalls nicht wichtig genug, um einer im Ganzen genommen der Majorität der Zweiten Kammer befreundeten und mit ihr denselben Zielen zustrebenden Regierung entweder eine Niederlage zu bereiten oder den eigenen Willen aufzuzwingen.

Unsere Hoffnung hat sich als eitel erwiesen. Die hohe Zweite Kammer ist bei ihren früheren Beschlüssen stehen geblieben und hat nur die Konzession gemacht, daß diejenigen 26 kleinen Gemeinden, welche seither zwei konfessionelle Schulen besaßen, eventuell den Staatsbeitrag für eine zweite zu berufende Lehrkraft erhalten sollen. Wenn dieser Beschluß als eine Konzession nicht bloß gegen die Großh. Regierung, sondern auch gegen die Erste Kammer verwerthet werden will, so müssen wir letzteres ablehnen. Wir legen, wie bereits wiederholt ausgeführt wurde, weder auf die konzedirte Bestimmung, noch auf die gestrichenen großen Werth. Dagegen würden wir es allerdings als ein Entgegenkommen aufgefaßt und anerkannt haben, wenn die hohe Zweite Kammer durch Annahme unserer Fassung sich hätte entschließen können, auf den thatsächlichen Beweis zu verzichten, daß wir uns bei unseren Erwägungen über das Vorhandensein einiger wesentlichen Voraussetzungen geirrt haben.

Nach den Erklärungen der Großh. Regierung sowohl in der Zweiten Kammer als in diesem Hause mußten wir annehmen, daß dieselbe auf die Bestimmungen des § 24 a. einen so hohen Werth lege, daß ihr im Verwerfungsfall das Gesetz unannehmbar sei.

Es scheint, daß wir auch in dieser Beziehung hinsichtlich der Tragweite der Erklärungen der Regierungsbank irrten und unser politisches Interesse ohne zwingenden Grund vor Rücksichten zurücktreten ließen, welche in Wirklichkeit nicht bestanden.

Hierin liegt das Peinliche unserer Situation, welche dem hohen Hause offen und freimüthig darzulegen wir uns für verpflichtet halten.

Was nunmehr die Vorschläge betrifft, welche wir zu machen haben, so kann von einem Antrag auf Wiederherstellung unserer früheren Beschlüsse von unserem Standpunkt aus keine Rede sein, da die Großh. Regierung, deren Wünschen in jenen Beschlüssen Rechnung getragen werden sollte, heute solche Rücksichten ablehnt. Eher könnte man sich vielleicht versucht fühlen, jetzt lediglich auf den korrekten Standpunkt zurückzukehren, und die einzige Anomalie, welche in dem § 24 a. sich noch vorfindet, nämlich die Bewilligung eines Staatsbeitrags für einen gesetzlich unnöthigen Lehrer, ebenfalls zu streichen, d. h. die ersten Beschlüsse der Zweiten Kammer wiederherzustellen. Damit würden wir uns aber in einer durchaus unwichtigen Frage lediglich aus Rechthaberei mit den anderen Faktoren der Gesetzgebung in Widerspruch setzen, ein Verfahren, welches wir als den Pflichten eines parlamentarischen Körpers unter allen Umständen zuwiderlaufend verurtheilen müßten. Nachdem die Großh. Regierung, wie es scheint, ihren Widerspruch gegen die Entschließungen des andern Hauses aufgegeben hat, liegt für uns kein sachlicher Grund mehr vor, an unsern Beschlüssen festzuhalten. Aber auch diejenigen Mitglieder dieses hohen Hauses, welche den angefochtenen Bestimmungen einen höheren Werth beilegen als wir zu thun vermochten, werden sich, wie wir hoffen, entschließen können, unserem Antrag beizutreten, da es sich jetzt darum handelt, das Gesetz zu Stande zu bringen und damit die Schulgesetzgebung hoffentlich für lange Zeit abzuschließen.

Unser Antrag geht dahin, dem § 24 a. in seiner vorliegenden Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Zugleich schlagen wir vor, den Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen.

Frhr. v. Marschall: Er sei mit der Kommission darin einverstanden, daß lit. a. und der letzte Absatz von lit. b. des § 24 a. gestrichen werden könnten, ohne berechtigte Interessen zu verletzen, da einmal Schulpfründen, welche zur Anstellung eines Lehrers ausreichten, nicht vorhanden und die Neubildung solcher unwahrscheinlich sei, andererseits aber der Schlußsatz der lit. b. nur, was allerdings sehr wünschenswerth, bestimmter ausspreche, was schon § 75 des bestehenden Gesetzes vorschreibe. Dagegen bedaure er, dem Antrage der Kommission auf Annahme der von der Zweiten Kammer dem ersten Absatz der lit. b. gegebenen Fassung nicht beitreten zu können.

Wenn die Kommission davon spreche, daß die Majorität des Hauses s. Z. der Regierungsvorlage zum § 24 a. vorzugsweise deßhalb zugestimmt habe, weil die Großh. Regierung einen besondern Werth auf die fraglichen Bestimmungen gelegt und erklärt habe, es könne mit dem Strich derselben möglicher Weise das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet werden, so treffe dies bei ihm in keiner Weise zu; nicht Rücksichten auf die Großh. Regierung, sondern die sachliche Erwägung, daß wir es in Ziff. 6 mit einer durchaus begründeten und nothwendigen Bestimmung zu thun hätten, habe ihn zur Zustimmung veranlaßt; er befinde sich deßhalb auch nicht in der peinlichen Situation, zugestehen zu müssen, sich in einer Reihe von Voraussetzungen über die Haltung der Regierung oder des andern h. Hauses geirrt zu haben; er stehe vielmehr auf dem Standpunkte seiner innern Ueberzeugung und werde an derselben festhalten.

Für ihn habe die betreffende Bestimmung der Regierungsvorlage geradezu die Bedeutung einer unerläßlichen Garantie für die Beibehaltung des obligatorischen Religionsunterrichts, weil er es für folgerichtig halte, daß man, wenn man den letzteren wünsche, auch die Voraussetzungen für die Anstellung konfessioneller Lehrer im Gesetze ganz genau bestimme. Dem Vorwurfe eines einseitigen Konfessionalismus glaube er sich mit dieser Anschauung nicht auszusetzen; er sei eben nur der Ansicht, daß es sich hier nicht, wie der Hr. Berichterstatter ausgeführt habe, lediglich um eine Frage des Staatsbeitrags handle. Letztere Meinung treffe mehr nur die äußere Form als den inneren Kern der Sache. In Wirklichkeit sei die Frage die, ob der Staat ein Interesse daran habe, einer Gemeinde, welche für die konfessionelle Minorität einen Lehrer anzustellen wünsche, die Ausführung dieser Absicht möglich zu machen. Sei aber diese Frage zu bejahen, wie er mit Rücksicht auf das heilige und wichtige Interesse der religiösen Erziehung annehmen müsse, so dürfe der Staat die Erfüllung des Wunsches einer solchen Gemeinde nicht von der nur selten zutreffenden Voraussetzung abhängig machen, daß diese Gemeinde die nöthigen Mittel allein aufzubringen vermöge. Diesem Gedanken entspreche jedoch die von der Zweiten Kammer der lit. b. gegebene Fassung keineswegs. Letztere trage die Form eines Kompromisses an sich, enthalte aber in Wahrheit nur einen ganz geringen Schritt des Entgegenkommens gegenüber den Wünschen dieses Hauses. Sie sei nichts als eine Uebergangsbestimmung, da sich ihre Anwendbarkeit auf ungefähr 26 Gemeinden beschränke und auch diesen nur ein Recht eingeräumt werde, von welchem innerhalb 5 Jahren Gebrauch gemacht werden müsse. Nach Umfluß dieser Zeit würde von der ganzen Bestimmung praktisch nichts mehr übrig bleiben, als daß inzwischen einige wenige Gemeinden sie in Anwendung gebracht hätten. Wenn es sich übrigens nur um die Frage eines größeren oder geringeren Entgegenkommens handelte, würde er der Sache einen allzugroßen Werth gewiß nicht beilegen. Allein der materielle Inhalt der vorgeschlagenen Fassung erwecke in ihm die größten Bedenken und mache es ihm unmöglich, für das Gesetz in seiner dermaligen Gestalt zu stimmen. Die neue Fassung entspreche im Wesentlichen dem früher in diesem Hause eingebrachten Antrage des Frhrn. v. Rüdt, dem bekanntlich so wenig Sympathien entgegengebracht worden seien, daß er nicht einmal eine Unterstützung gefunden habe. Man sei damals allgemein der Ansicht gewesen, daß jener Antrag das Prinzip des Gesetzes durchlöchern und den bisherigen Zustand verewigen würde. Nun habe die Zweite Kammer durch die Einfügung einer Fristbestimmung allerdings den Inhalt dieses Antrags verbessert; keineswegs sei aber hierdurch jener hauptsächliche Einwand entkräftet worden, da eben in denjenigen Gemeinden, welche von der fraglichen Bestimmung Gebrauch machten, der bisherige Zustand in der That aufrecht erhalten würde. Habe er früher gesagt, daß er auf Kosten des Prinzips eines Gesetzes keine Kompromißpolitik treiben könne, so müsse bei der jetzigen Sachlage dieser Grundsatz um so mehr für ihn sein Recht behalten, als von den drei Fassungen des Gesetzes, auf die man sich hätte vereinigen können, nämlich ursprüngliche Regierungsvorlage, vollständiger Strich der lit. a. und b. und endlich die jetzige Fassung der Zweiten Kammrr — gerade die letztere ihm als die unannehmbarste erscheine.

Frhr. v. Gemmingen: Der Hr. Vorredner habe richtig ausgeführt, daß es nicht genüge, die einzelnen Gemeinden hinsichtlich des Bedürfnisses der Anstellung eines Lehrers für die Konfession der Minorität auf das bestehende Gesetz zu verweisen, welches ihnen dies bei Aufbringung der Mittel freistellt. Derselbe hätte auch noch die weitere Konsequenz ziehen können, daß dann der Staat keinen vollständigen Anspruch mehr darauf hätte, den Volksunterricht für seine ausschließliche Aufgabe zu erklären.

Er befinde sich nicht in derselben peinlichen Lage, wie der Kommissionsbericht, peinlich sei für ihn nur die Ueberzeugung, daß man im Begriff stehe, mit Annahme des Beschlusses des andern Hauses ein Gesetz zu schaffen, welches den religiösen Anschauungen unseres Volkes, des katholischen sowohl als des protestantischen, nicht entspreche. Es bleibe dann nur mehr übrig, was sich von selbst verstehe und wozu man kein Gesetz mehr zu machen brauche, nämlich der konfessionelle Charakter der Volksschule in konfessionell ungemischten Gemeinden. In sämmtlichen gemischten Gemeinden werde aber künftig die Minderheit die nach dem bisherigen Gesetze eingeräumte Möglichkeit verlieren, zu einer eigenen Schule ihrer Konfession gelangen zu können. Ueberdies solle jetzt auch der Minderheit die Erleichterung entzogen werden, welche ihr in dem Regierungsentwurfe hinsichtlich der Erlangung wenigstens eines weiteren Lehrers ihrer Konfession zugedacht war.

Die von dem andern Hause beschlossene Uebergangsbestimmung habe keinen Werth und sei praktisch bedeutungslos. Die Bedeutung des Gesetzes liege jetzt nur noch in dem Prinzip der Beseitigung der konfessionellen Schulen, dem er nicht beistimmen könne.

Das Bestreben, den konfessionellen Unterschied aus der Volksschule zu verdrängen, hänge mit dem Bestreben, diesen Unterschied auch im Volke selbst zu verwischen, zusammen. Wenn dieses Bestreben jemals sein Ziel erreichen könnte, so wäre dies nur unter Abschwächung des Christenthums möglich. Es gebe kein Urchristenthum mehr, sondern es habe sich dasselbe im Laufe der Geschichte in Konfessionen ausgestaltet. Von derjenigen Seite, von der man diese Thatsache verwischen wolle, mache man hiefür die Toleranz geltend. Die Toleranz zwischen wahren Katholiken und wahren Protestanten erwachse aber aus der gemeinschaftlichen Ueberzeugung von der Wahrheit der großen Thatsachen, die nicht von Menschen erfunden, sondern von Gott selbst zum Troste in diesem und zur Hoffnung für das ewige Leben in die Geschichte der Menschheit eingeführt worden seien. Die Intoleranz gehe dagegen von dem Unglauben aus.

Zu einem Gesetze, welches nur mit Verwischung des konfessionellen Unterschiedes und demgemäß mit Abschwächung des christlichen Geistes im Volke verknüpft wäre, sollte heut zu Tage keine Regierung und keine Volksvertretung die Hand bieten, Angesichts des ausgesprochenen Abfalles eines großen Theils der Bevölkerung vom christlichen Glauben und der erklärten Feindschaft gegen das Christenthum und Angesichts einer Agitation auf der andern Seite gegen die positiven Grundlagen des Christenthums, welche nur die in allgemeiner Moral und Humanismus bestehende Abstraktion übrig lasse. Dies sei aber kein Christenthum mehr, sondern könne eben so gut auf heidnischem Boden erwachsen und sei auch schon darauf erwachsen, aber habe dort keinen Bestand gehabt. Die Aufgabe der jetzigen Zeit läge daher nicht in Beschränkung, sondern eher in Förderung der konfessionellen Schulen und des konfessionellen Religionsunterrichts. Da dies gegen den Geist der Zeit gehe, so solle man es wenigstens bei dem bisherigen Gesetze belassen, welches wenigstens größeren Minoritäten die Errichtung eigener Konfessionsschulen ermögliche. Dies wäre wahre Toleranz.

Geh. Rath Renaud: Wenn er auch heute wieder in der Schulfrage das Wort ergreife, so geschehe dies von ihm ohne die Absicht und Aussicht, auf die Entschließung dieses Hauses irgend wie einen Einfluß auszuüben, sondern lediglich zu dem Zwecke, seine Abstimmung zu motiviren. Er habe s. Z. gegen das Gesetz gestimmt, insbesondere weil er sich mit den Bestimmungen unter lit. a. und b. des § 24 a. nicht habe befreunden können. Von der dreifachen Alternative, unter welcher nach der Regierungsvorlage die Anstellung eines weiteren Lehrers für eine konfessionelle Minderheit statthaft sein sollte, habe die Zweite Kammer nur die erste und letzte — deren gesetzliche Feststellung Redner übrigens nicht für unerheblich erachten könne, da die Argumentation aus dem Stiftungsgesetze und dem § 75 des Elementarschul-Gesetzes ihm nicht ganz zutreffend erscheine — gestrichen und nur die zweite, aber mit wesentlichen Einschränkungen aufrecht erhalten. Auf den ersten Blick könne es daher wohl den Anschein gewinnen, als ob die Vorlage hierdurch den von dem Redner s. Z. geäußerten Wünschen näher gebracht worden sei. Dessenungeachtet glaube er, daß die Vorlage durch die neue Fassung keineswegs eine Verbesserung erfahren habe. Einmal werde hierdurch die Perpetuirung des bisherigen Zustandes nicht beseitigt, sondern die Forterhaltung des letzteren nur auf eine abgeschlossene Zahl von Gemeinden beschränkt, was doch jedenfalls keinen Abschluß unserer Schulgesetzgebung bedeuten könne. Sodann vermöge er nicht einzusehen, warum das den betreffenden Gemeinden einzuräumende Recht an einen Zeitraum von fünf Jahren gebunden werde. Dem Standpunkte des vorliegenden Gesetzes würde wohl nur eine Bestimmung entsprechen, wonach jenen Gemeinden freigestellt wäre, sofort wieder einen Lehrer für die konfessionelle Minderheit zu bestellen. Letzterer diesen Lehrer vorerst zu nehmen und etwa in einem späteren Zeitpunkte wieder zu geben, sei doch unzweckmäßig. Endlich spreche gegen die neue Fassung des § 24 a., daß sie nur die Ungleichheit der Gemeinden des Landes in Beziehung auf die Fürsorge für die konfessionellen Minderheiten verschärfe, indem sie der Berücksichtigung der Interessen der letzteren, welche schon die Regierungsvorlage nur für einen Theil der Gemeinden zugelassen, noch weit engere Grenzen ziehe. Gegen diese ungleichmäßige Behandlung aber und nicht gegen die Beibehaltung des obligatorischen Religionsunterrichtes seien seine Einwendungen von Anfang an vorzugsweise gerichtet gewesen. Er müsse deßhalb auch heute gegen dieses Gesetz stimmen und mache schließlich noch darauf aufmerksam, daß seine Prophezeiungen über bald nöthig werdende weitere Aenderungen unserer Schulgesetzgebung durch die von der Zweiten Kammer angenommene Resolution in Betreff der nach dem Regulativ von 1811 bestehenden Erziehungsanstalten der Erfüllung schon etwas näher gerückt seien.

Staatsminister Dr. Jolly: Obwohl er neulich das Schulgesetz in ausführlicher Weise vertheidigt, müsse er auch heute wieder mit einigen Worten für dasselbe eintreten, da die Großh. Regierung auf das Zustandekommen dieses Gesetzes den größ-

ten Werth lege, wie sie dadurch bewiesen, daß sie, um dasselbe zu ermöglichen, auf die Befriedigung lebhaft gehegter Wünsche zu verzichten beschlossen und ihre Bemühungen für das Zustandekommen des Gesetzes fortgesetzt habe, nachdem dasselbe auch einige unerwünschte Aenderungen erfahren. Ungeachtet der letzteren sei es aber die feste Ueberzeugung der Großh. Regierung, daß das vorliegende Gesetz eine wesentliche Verbesserung des bisherigen Standes unseres Schulwesens herbeiführen werde, während sie andererseits allen Grund zur Befürchtung habe, daß, wenn das Gesetz nicht zu Stande kommen sollte, einer gefährlichen Agitation Thür und Thor geöffnet und die Ruhe und Wohlfahrt des Staats wie der Gemeinden in der bedenklichsten Weise gestört werde.

Auf die allgemeinen Grundlagen des Gesetzes wolle er nicht, wie Frhr. v. Gemmingen, heute nochmals eingehen, da es sich jetzt lediglich noch um den § 24 a. handle. Hinsichtlich des letzteren würde er aber fast Alles wiederholen können, was Frhr. v. Marschall gesagt habe, nur mit einer andern Wendung am Schlusse.

Der Strich der lit. a. und des Schlußsatzes könne in der That nur als eine redaktionelle Aenderung aufgefaßt werden. Die Bestimmung wegen der Schulpfründen sei schon in die Regierungsvorlage mit der sicheren Voraussetzung aufgenommen worden, daß nur ganz wenige zur Unterhaltung eines Lehrers ausreichende Pfründen vorhanden sein würden; für diese wenigen Fälle sei jedoch der Regierung immerhin die Aufnahme der lit. a. in das Gesetz nöthig erschienen. Nun hätten aber erst in der letzten Zeit zum Abschluß gelangte Erhebungen zu dem ganz positiven Ergebnisse geführt, daß gar keine derartigen Pfründen z. Z. im Lande bestehen. Da künftige etwa zu errichtende Pfründen aber ganz unzweifelhaft unter das Stiftungsgesetz fielen, so daß eine stifterische Bestimmung, wonach der überzählige Lehrer aus dem Bekenntniß der Minorität entnommen werden solle, unter allen Umständen zum Vollzug gelangen müsse; ja noch mehr, da selbst ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung des Stifters nach dem im Eingang des § 24 a. ausgesprochenen Grundsatze, daß bei Besetzung der Lehrstellen auf das religiöse Bekenntniß der die Schule besuchenden Kinder thunlichst Rücksicht genommen werden solle, die Pfründe doch zur Anstellung eines Lehrers für die Minorität verwendet werden müßte, sei allerdings für die Regierung kein Grund mehr vorgelegen, die lit. a. jetzt nicht fallen zu lassen. Sie würde dieselbe wahrscheinlich gar nicht in das Gesetz aufgenommen haben, wenn ihr der erwähnte Umstand zur Zeit der Vorlage schon bekannt gewesen wäre.

Etwas anders verhalte es sich mit dem Schlußsatz des § 24 a. Er bedauere, daß dieser nunmehr gestrichen werde, obwohl er von vornherein immer zugegeben habe, daß dieser Schlußsatz in der That nichts Anderes enthalte, als was § 75 des bestehenden Gesetzes bereits vorgeschrieben habe. Immerhin wäre es wünschenswerth gewesen, den Inhalt der letzteren Bestimmung im Zusammenhang des § 24 a. etwas deutlicher und klarer zu wiederholen. Eine irgend erhebliche praktische Bedeutung komme aber der Unterlassung nicht zu, da die bereits hervorgehobene Eingangsbestimmung des § 24 a. auch für die Anwendung des § 75 des Gesetzes vom Jahr 1868 genau die Richtung vorschreibe, welche in dem gestrichenen Schlußsatze ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden haben würde.

Eine wirklich materielle Aenderung trete somit nur in der neuen Fassung der lit. b. entgegen. In dieser Beziehung nehme er keinen Anstand, auch in diesem Hause zu wiederholen, daß er diese veränderte Fassung für eine Verschlechterung des Gesetzes halte, und er bedauere unendlich die Erfolglosigkeit seiner in der Kommission wie im Plenum der Zweiten Kammer fortgesetzten Bemühungen um die Aufrechterhaltung der Regierungsvorlage. Die Frage aber, ob man wegen dieser Aenderung das ganze Gesetz fallen lassen solle, habe er bei sich nicht bejahen können, da er es für seine Pflicht halte, seine persönlichen Neigungen Dem unterzuordnen, was mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl geboten erscheine. Allerdings sei der Vorschlag der Zweiten Kammer nur in einem Punkte besser, als der s. Z. in diesem Hause gestellte Antrag des Freiherrn v. Rüdt. Durch diese Verbesserung, die in der Fristbestimmung liege, werde aber doch der gegen jenen Antrag erhobene Haupteinwand beseitigt, was Frhr. v. Marschall wohl mit Unrecht bezweifle. Die vorgeschlagene neue Fassung mache nicht schlechthin eine einfache historische Thatsache entscheidend, sondern verlange einen neuen Willensakt, und zwar nicht der konfessionellen, sondern der politischen Gemeinde. Damit verschwinde der behauptete Widerspruch mit dem Grundprinzip des Gesetzes. Ueberdies stehe bei der Sache ein großes Prinzip überhaupt nicht in Frage, sondern es handle sich in der That, wie der Berichterstatter ausgeführt, um eine mäßige Geldfrage, d. h. um den Umfang der Staatszuschüsse zur Bestreitung der Lehrergehalte. Durch den Beschluß der Zweiten Kammer werde jener etwas mehr eingeschränkt, als dasselbe nach der Regierungsvorlage der Fall gewesen wäre. Sei aber die prinzipielle Bedeutung der Frage keine sehr hohe, so sei die praktische noch wo möglich eine weit geringere, da die Bildung neuer konfessioneller Mischungen in einfachen Landgemeinden wie die Dinge liegen eine große Seltenheit sei und daher wohl angenommen werden könne, daß die geringe Zahl derjenigen Gemeinden, für welche die fragliche Gesetzesbestimmung dermalen einen Werth habe, sich in Jahrzehnten nicht ändern würde. Die Regierung habe mit der Gesetzvorlage die doppelte Absicht verfolgt, die konfessionell getrennten Schulen zu vereinigen, um einem unerträglich gewordenen und unbegründeten historischen Zustande ein Ende zu machen, und sodann für die konfessionellen Minderheiten etwas besser zu sorgen, als dies unter der jetzigen Gesetzgebung der Fall gewesen. Die erstere Absicht werde nun durch das neue Gesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt sicher erreicht, die letztere freilich nicht in dem Maße, wie die Regierung es gewünscht hätte. Ziehe er aber in Betracht, daß durch die von der Zweiten Kammer beschlossene Aenderung eigentlich nur der bestehende Zustand in einer Beziehung aufrecht erhalten werde, und letzteres ja auch bleiben würde, wenn das Gesetz zum Falle käme, so könne gegenüber den sonstigen Vortheilen des letzteren die Entscheidung doch wohl nicht zweifelhaft sein. Wenn er daher das Haus dringend bitte, der Vorlage auch in ihrer jetzigen Gestalt seine Zustimmung zu ertheilen, so sei er überzeugt, daß das neue Gesetz zum Glück und zur Beruhigung des Landes auf Dezennien hinaus unsere Schulgesetzgebung zum Abschlusse bringen werde, und meine, daß nachdem der Grundsatz der Beibehaltung des obligatorischen Religionsunterrichts auch bei gegenwärtigem Anlasse von der Großh. Regierung wieder in der entschiedensten Weise betont worden sei, der Gedanke nicht aufkommen könne, daß sie sich gegenüber den konfessionellen Interessen indifferent verhalten wolle.

Die von der Zweiten Kammer angenommene Resolution, auf welche Geh. Rath Renaud als einen Beweis für bevorstehende weitere Aenderungen unserer Schulgesetzgebung hingewiesen, habe mit letzterer nichts zu thun und überdies handle es sich dermalen erst um einen Antrag des andern Hauses, zu welchem die Regierung und die Erste Kammer s. Z. auch Stellung einzunehmen haben werde.

Redner schließt mit einem Appell an die Einsicht und den Patriotismus dieses Hauses, indem er die Gesetzvorlage nochmals zur Annahme empfiehlt.

Hierauf wird zur Abstimmung und zwar zunächst über § 24 a. und sodann über das ganze Gesetz geschritten. Das Ergebniß ist jeweils 11 Stimmen dafür und 9 dagegen.

Es folgt nun die Berathung des von Freiherrn v. Marschall erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Pensionirung der Notare und der ohne Staatsdiener-Eigenschaft angestellten Gerichtsnotare betreffend:

Die Art. 1—10 werden ohne Diskussion nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer angenommen.

Art. 11 lautet nach dem Entwurfe:

Eine Pension wird nicht gewährt, wenn der Notar in Folge eines gerichtlichen Strafurtheiles oder auf Grund eines Disziplinarverfahrens (§§ 75 bis 80 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat) aus dem Dienst entlassen worden ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch die einem zur Ruhe Gesetzten bereits bewilligten Bezüge entzogen oder gemindert werden.

Die Kommission stellt im Interesse einer präziseren Fassung des Gesetzes den Antrag, Abs. 2 als § 11 a. folgendermaßen zu fassen:

Einem zur Ruhe gesetzten Notar können die bereits bewilligten Bezüge in Folge eines gerichtlichen Strafurtheils oder auf Grund einer Disciplinaruntersuchung wegen Gefährdung der Ehre und Würde seines Standes entzogen oder gemindert werden; das Disciplinarverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 78 bis 80 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat: die Entziehung oder Minderung einer Pension wird von dem Justizministerium ausgesprochen.

Hierzu bemerkt:

Ministerialpräsident v. Freydorf: Obgleich er glaube, daß der Art. 11 Abs. 2 des Regierungsentwurfs in Verbindung mit dem vorhergehenden Satze, auf den derselbe verweise, Alles enthalte, was der Art. 11 a. des Kommissionsberichts ausführlicher wiedergebe, wolle er anerkennen, daß dieser Art. 11 a. den Satz, welchen die Kommission vermißte, daß nämlich auch ein pensionirter Notar in Disziplinaruntersuchung gezogen und entlassen werden könne, deutlicher ausdrücke, als der Entwurf, und wolle gegen den hauptsächlichen Inhalt des vorgeschlagenen Art. 11 a. keine Einwendung machen. Der Vorschlag bedürfe aber einer kleinen Aenderung. Art. 11 a. unterscheide, wie der Abs. 1 des Art. 11, zwischen Entlassung in Folge eines Strafurtheils und Entlassung auf Grund einer Disziplinaruntersuchung und fahre dann fort:

das Verfahren im letzteren Falle richtet sich nach den §§ 78—80 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 u. s. w.

Redner werde aber sogleich nachweisen, daß auch bei Entlassung in Folge eines Strafurtheils ein Disziplinarverfahren nöthig werde (also nicht nur „im letzteren Falle") und es werde daher besser allgemein gesagt werden:

das Disziplinarverfahren richtet sich nach den ꝛc.

In einer Anzahl von Fällen sei wohl der Verlust des bekleideten öffentlichen Amtes eine kraft der Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs eintretende unmittelbare Folge des gerichtlichen Strafurtheils; es sei dies nach §§ 31—33 des R.St.G.B. der Fall, wenn auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder wenn in einzelnen in den §§ 35, 358, 81, 83, 87 bis 90, 94 und 95 des R.St.G.B. neben Gefängnißstrafe oder Festungshaft auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf Verlust solcher Aemter gerichtlich erkannt wurde.

Bei Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs in Baden habe man gefunden, daß diese Vorschriften bisherige, für zweckmäßig und nöthig gehaltene Vorschriften des badischen Rechts nicht vollständig ersetzen und daß mit Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs folgende Lücke und Unzuträglichkeit sich ergeben würde.

Bekanntlich könne ein Staatsdiener, welcher sich Dienstvergehen und unwürdige Handlungen zu Schulden kommen lasse, nur in Folge eines durch das Edikt vom 30. Januar 1819 geregelten sehr umständlichen Verfahrens mit allmäliger Anwendung von fünf sogen. Besserungsversuchen, von denen nur einer oder zwei unter Umständen übersprungen werden dürfen, aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden. Schon das Staatsdiener-Edikt habe übrigens für Vereinfachung dieser Procedur für den Fall Sorge getragen, daß ein Staatsdiener sich wegen eines Verbrechens eine Zuchthaus- oder Korrektionshaus- oder irgend gleichgeltende Strafe zuzöge. In solchem Falle sei sofortige Entlassung, ohne vorhergegangene Besserungsversuche, statthaft gewesen.

Die Fälle solcher Entlaßbarkeit seien dann dem neueren badischen Strafrecht entsprechend in den §§ 705, 706 des badischen St.G.B. von 1845 näher geregelt worden.

Mit Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs habe aber das badische St.G.B. aufgehoben werden müssen und mit dem Wegfall der §§ 705, 706 wäre man bezüglich der Entlaßbarkeit der Beamten in Folge strafgerichtlicher Verurtheilungen wieder rein auf den § 17 des Staatsdiener-Edikts angewiesen gewesen.

Danach sei sofortige Entlassung nur in Folge von Verurtheilung zu einer Zucht- oder Korrektionshausstrafe möglich.

Bei Erkennung von Zuchthausstrafe sei auch nach neuestem Recht Verlust des öffentlichen Amtes selbstverständliche Straffolge. Korrektionshausstrafe existirt nicht mehr, und so hätte in allen Fällen der Verurtheilung, welche nicht schon nach dem Reichs-Strafgesetzbuch den Verlust des öffentlichen Amtes zur Folge habe, im Disziplinarweg nur ein Dienergrad, erst nach vier Besserungsversuchen die Entlassung verfügt werden können.

Diese Lücke nun fülle der Art. 11 Ziff. 1. des badischen Einführungsgesetzes zum R.St.G.B. vom 23. Dez. 1871 aus, welcher im Anschluß an §§ 705, 706 des badischen St.G.B. die Fälle normire, in welchen ein Staatsdiener auf Grund strafrechtlicher Verurtheilung im Disciplinarweg sofort entlassen werden könne.

Redner verliest diese Bestimmung und fährt fort:

Der Art. 11 Abs. 2 handle nur von Staatsdienern und absichtlich nur von solchen. Die Angestellten und Notare seien niemals unter dem Dieneredikt gestanden und früher unbedingt, also auch in Folge irgend eines strafgerichtlichen Urtheils, entlaßbar gewesen.

Dieser Zustand sei durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Angestellten und den vorliegenden Entwurf in Verbindung mit dem Notariatsgesetze von 1864 zu Gunsten dieser Angestellten modifizirt.

Für die Angestellten und Notare gestalte sich nun die Sache, ähnlich wie für die Beamten, folgendermaßen:

In den vom Reichs-Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Befugniß zu Bekleidung öffentlicher Aemter sei die Entlassung einfach eine Folge, ein Stück des Vollzugs des Urtheils.

Im Falle von Verurtheilungen wegen beliebiger Vergehen zu andern Strafen liege ein dienstliches oder außerdienstliches Benehmen vor, durch welches der Angestellte und Notar seine Berufspflichten und die Würde und Ehre seines Standes gefährde.

Es sei dann trotz und neben dem Strafverfahren ein Disciplinarverfahren einzuleiten und je nach der Art und Schwere des Vergehens und der Gattung und Höhe der Strafe eine andere Disciplinarstrafe oder Entlassung zu verfügen.

Hieraus erhelle, daß auch in dem erstern Falle des Art. 11 a., bei einer durch ein Strafurtheil begründeten Entlassung und Entziehung der Pension ein Disciplinarverfahren einzutreten habe, und daß die betreffende Bestimmung des Art. 11 a. allgemeiner lauten sollte:

Das Disciplinarverfahren richtet sich ꝛc. u. s. w.

Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern: Er habe in der Kommission für die vorgeschlagene Fassung der Art. 11 und 11 a. gestimmt, weil er dieselbe für eine redaktionelle Verbesserung gehalten habe. Bei näherer Prüfung finde er aber, daß die Gegenüberstellung der Entlassung in Folge eines gerichtlichen Strafurtheils und auf Grund eines Disciplinarverfahrens zwar im ersten Absatz des § 11 ihre volle Berechtigung habe, nicht aber im Abs. 2, bezw. dem vorgeschlagenen Art. 11 a., da das Reichsgesetz eine Straffolge der Entziehung oder Minderung einer Pension nicht kenne, solche vielmehr immer nur auf Grund eines Disciplinarstrafverfahrens ausgesprochen werden könnte. Er schlage deßhalb vor, in Art. 11 a. die Worte „in Folge eines gerichtlichen Strafurtheils oder" zu streichen und um dem Gedanken des Entwurfs in zulässiger Weise einen anderweiten Ausdruck zu geben, hinter dem Worte „Disciplinaruntersuchung" einzuschalten: „wegen Verletzung der Berufspflichten oder ꝛc.". Im Uebrigen theile er die Ansicht des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums.

Frhr. v. Marschall: Die Kommission sei vollständig der Ansicht gewesen, daß in beiden Fällen des § 11 der Entziehung der Pension ein Disciplinarverfahren vorauszugehen habe. Die vorgeschlagene Fassung habe sie nur deßhalb gewählt, weil sie angenommen habe, das Disziplinarverfahren nach vorausgegangener gerichtlicher Verurtheilung werde sich in der Regel auf eine einfache Konstatirung dieser Thatsache beschränken. Der Vornahme der von dem Präsidenten des Justizministeriums befürworteten Aenderung stehe nach seiner Auffassung übrigens kein Hinderniß entgegen. Mit dem Antrage des Hrn. v. Hillern sei er dagegen nicht einverstanden, da er dessen Argumentation nicht für stichhaltig erachten könne.

Nachdem Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern seinen Vorschlag nochmals zu rechtfertigen gesucht und auf eine Entgegnung des Ministerialpräsidenten v. Freydorf, welcher die von dem Ersteren dem Reichs-Strafgesetzbuch gegebenen Auslegung als unrichtig bezeichnete, sich zur Unterstützung seiner Ansicht auf die Autorität Schwartze's berufen hatte, wird eine aus der Mitte des Hauses angeregte Zurückweisung des Art. 11 a. an die Kommission abgelehnt und letzterer mit der von Ministerialpräsident v. Freydorf vorgeschlagenen Aenderung nach dem Kommissionsantrage angenommen.

Die folgenden Art. 12—19 werden ohne Debatte genehmigt (bei Art. 15 wird einer von der Kommission beantragten kleinen redaktionellen Aenderung vom Regierungstische aus zugestimmt) und endlich das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Das Ergebniß der sich nunmehr anschließenden Berathung mehrerer Berichte der Petitionskommission haben wir bereits gemeldet. Nur an den sehr eingehenden Bericht des Prälaten Dr. Holtzmann über die Petition des Stadtraths und Schloßvereins zu Heidelberg, die bauliche Erhaltung des Heidelberger Schlosses betr. — das Haus beschloß auf den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Antrag des Frhrn. v. Marschall diesen Bericht dem Drucke zu übergeben — knüpften sich einige Bemerkungen an, indem zunächst

Staatsrath Ellstätter die Gelegenheit ergriff, auch in diesem Hause die Erklärung abzugeben, daß die Großh. Regierung wie bisher es stets für ihre Pflicht halten werde, Alles zu thun, was in ihren Kräften stehe, um das hochinteressante Bauwerk im Stande zu erhalten. Alle schädlichen Einflüsse der Zeit und Witterung würden sich freilich nicht verhüten lassen, da eben schon das Material des Baues (Sandstein) naturgemäß der Verwitterung entgegengehe. Begreiflich sei es, daß deshalb von verschiedener Seite wohlgemeinte Vorschläge gemacht würden, um diesen nachtheiligen Einwirkungen vorzubeugen. Diese Vorschläge stimmten aber vielfach mit der Ansicht der Techniker wieder nicht überein und müßten daher häufig unberücksichtigt bleiben. Dem Berichterstatter dankt der Redner schließlich für seine eingehende und warme Behandlung des Gegenstandes.

Geh. Rath Renaud spricht gleichfalls dem Berichterstatter seinen Dank aus für den gründlichen Bericht, aus welchem er Beruhigung geschöpft habe gegenüber den Gerüchten, welche vielfach in Heidelberg umhergingen und den Zustand der Schloßruine als bedenkenerregend darzustellen suchten. Auch der Großh. Regierung sei er dankbar für das kundgegebene warme Interesse und wünsche nur noch einen Aufschluß darüber zu erhalten, wie es sich mit der in der Petition behaupteten Thatsache verhalte, daß der Unterhaltungsaufwand lediglich aus den Einnahmen bestritten würde.

Staatsrath Ellstätter erwidert, es sei durchaus nicht der Fall, daß die Regierung sich in dem Aufwande für das Heidelberger Schloß durch das Maß der Einnahmen beschränken lasse. Der Nachweis sei leicht zu erbringen, daß in einzelnen Jahren viel mehr aufgewendet als eingenommen worden sei. Das Eigenthümliche liege nur darin, daß die Einnahmen, abweichend von den bei anderen Zweigen der Staatsverwaltung eingehaltenen Grundsätzen, eben ausschließlich zu Zwecken des Schlosses selbst verwendet würden.

Am Schlusse der Sitzung übergibt der Präsident des Handelsministeriums, Turban, nach einigen einleitenden Bemerkungen einen Gesetzentwurf, den Bau einer Zweigbahn von der Haltstelle Leopoldshafen nach dem Rheinhafen bei Leopoldshafen betreffend, ein Unternehmen, zu welchem eine Anzahl von Geschäftsleuten sich entschlossen, und welches keinerlei Belastung für die Staatskasse zur Folge haben würde, da Bau und Betrieb auf Kosten der Unternehmer erfolgen soll.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

D. Frankfurt, 1. Juli. (Börsenwoche vom 24. bis 30. Juni) Die Aufmerksamkeit der Spekulation war diese Woche in erhöhtem Grade auf die Vorgänge in Serbien gerichtet. Da die von dort kommenden Nachrichten mit jedem Tage bedenklicher lauteten und die neuesten ersehen lassen, daß der Ausbruch des Kriegs schwerlich zu vermeiden ist, so gewann die Tendenz während der Woche successive eine flauere Gestaltung und erreichte der Rückgang der Kurse des internationalen Spekulationsgebiets heute seinen Kulminationspunkt. Schon bei Wochenbeginn war die Tendenz aus oben erwähnten Motiven sehr matt und erhielt nur am Dienstag auf Berliner und Wiener Deckungskäufe, hauptsächlich in Kreditaktien, eine etwas freundlichere Physiognomie. Nachdem sich jedoch die beiden Börsenparteien per Ultimo zum größten Theile degagirt hatten, trat die Contremine, welcher nach dem Rückzug der Haussepartei das Feld gehörte, mit starken Blancoverkäufen hervor und der weiteren Verflauung war nun Thür und Thor geöffnet. Besonders erlitten aber österreichische und ungarische Werthe unter dem Einfluß der verschlechterten politischen Situation, und zwar auf die geringsten Angebote hin, denen keinerlei Nachfrage gegenüberstand, starke Kurseinbußen. In Betreff der Ultimoliquidation erwähnen wir noch, daß der hohe Deport von ca. 1 M. 20 Pf. für Kreditaktien, da die meisten Prolongationen bereits an den Vortagen stattgefunden, am Ultimo selbst fast ganz gänzlich geschwunden war. Nur in Staatsbahn-Aktien und Lombarden herrschte noch großer Stückmangel und bedangen erstere bis ca. 2 M. Deport. Geld hat, wie gewöhnlich bei Semesterschluß, etwas angezogen und stellte sich der Zinsfuß für Prolongationen auf ca. 4 Prozent. Spezielle Motive für die Kursbewegung der einzelnen internationalen Spekulationspapiere lagen während der Woche nicht vor und folgten dieselben dem allgemeinen Gange der Tendenz.

Auf österreichische Renten wirkte noch speziell der Rückgang des Silberpreises ein. Silberrente sind $1^1/_2$ Proz., Papierrente $1^3/_8$ Proz. matter. Ungarische Schatzbonds I. Emission waren $2^3/_4$ Proz., II. Emission $4^1/_4$ Proz. rückgängig. Auch Russen gaben im Kurse nach, 1871er 3 Proz., Amerikaner ebenfalls niedriger, nur 1888er fest. Deutsche Prioritäten behaupteten mit wenigen Ausnahmen ihre vorwöchigen Kurse. $4^1/_2$ proz. Marbahn (Mrk.) waren gefragt und höher. Oesterreichische Prioritäten durchweg $^1/_2$—1 2 Proz. matter. Elisabeth wichen 4 Proz; Vorarlberger 3 Proz. Deutsche Loose ziemlich fest Oesterreichische Loose zu billigeren Preisen am Markt. Von amerikanischen Eisenbahn-Bons stiegen South Missuri 3 Proz. Das hiesige Emissionshaus erklärte, daß ihm von einer Nichtzahlung des Julicoupons vorläufig nichts bekannt sei. Von fremden Devisen 4 M. billiger. Amsterdam und Schweiz theurer, Paris fest. Geld gesuchter. Privatdiskonto etwa $3-3^1/_4$ Proz.

Kreditaktien am letzten Samstag $119^1/_2$, wichen bis Montag auf $114^3/_4$, stiegen am Dienstag auf $117^1/_2$, verflauten gestern auf 110 und blieben nach 111 heute mit 110. Staatsbahnaktien setzten mit 222 ein, ermatteten am Montag auf $220^1/_2$, besserten sich am Dienstag auf 223, gingen gestern auf 217 zurück und schlossen heute $215^1/_2$. Lombarden variirten zwischen $70-73^3/_4-70^1/_2-67^1/_2-70-66^1/_2$ und 66. Oesterreichische Bahnen waren in Folge politischer Einflüsse sämmtlich rückgängig. So verloren Franz-Joseph 9 fl. Elisabeth $6^1/_2$ fl, Ungarisch-Galizische und Nordwest je 6 fl., Elbthal und Rudolph je 5 fl., Böhmen $4^1/_2$ fl., Galizien 4 fl. Deutsche Bahnen hielten sich ziemlich fest. Oberhessen etwas höher. Banken zeigten sich meist nachgebend. Oesterreichische Nationalbank büßten 20 fl. ein. Am Anlagemarkt machte sich wieder die ernste Wendung geltend, welche in der politischen Situation eingetreten ist. Deutsche Fonds bröckelten theilweise um Bruchtheile ab.

Berlin, 1. Juli. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juli-Aug. 203.—, per Sept.-Okt. 209.—. Roggen per Juli 157.—, per Sept.-Okt. 160.—. Rüböl per Juli-Aug. 63.50, per Sept.-Okt. 63.50. Spiritus loco 50.50, per Aug.-Sept. 50.70, per Sept.-Okt. 50.50. Hafer per Juli 168.—, per Sept.-Okt. 156.—.

† Köln, 1. Juli. (Schlußbericht.) Weizen höher, loco hies. 22.— loco fremder 23.50, per Juli 19.90, per Novbr. 21.05. Roggen loco hies. 17.50, per Juli 15.95, per Nov. 15.95. Hafer loco 18.50, per Juli 17.90. Rüböl loco 34.50, per Okt. 33.70.

Hamburg, 1. Juli Schlußbericht. Weizen fest, per Juli-Aug. 200 G., per Sept.-Okt. 206 G., per Okt.-Nov. 208 G. Roggen —, per Juli-Aug. 151 G., per Sept.-Okt. $157^1/_2$ G., per Okt.-Nov. 158 G.

Bremen, 1. Juli. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 13.—, per Juli 13.—, per August 13.20, per Sept.-Dezbr. 13.70. Niedriger.

Pesth, 1. Juli. Usance-Weizen 10.— bis 10.10. Weizen matt. Roggen Hafer und Mais weichend. Verkehrslos. Wetter schön. Weizen Qualität $72^8/_{10}$ Kilogr. 10.5 bis 10.25 fl., Weizen Qual $78^3/_{10}$ Kilogr. 12.30 bis 12.40 fl, Roggen Qual. 70—72 Kilogr. 7.92 bis 8.15. Hafer Qual. 41—$43^1/_{10}$ Kilogr. 8.92 bis 9.30. Mais 5.60 bis 5.65 fl.

† Paris, 1. Juli. Rüböl per Juli 76.50, per August 77.—, per Septbr.-Dezbr. 78.50, per Januar-April 80.20. Spiritus per Juli 43.50, per Septbr.-Dezbr. 47.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Juli 61.20, per Octbr.-Januar 61.50. Mehl, 8 Mrk., per Juli 61.50, per August 62.50, per Septr.-Dezbr. 63.25. Weizen per Juli 27.20, per August 28.—, per Septbr.-Dezbr. 29.—. Roggen per Juli 17.20, per August 17.70, per Septbr.-Dezbr. 18.25.

Antwerpen, 30. Juni. Raffin. Petroleum behauptet, blank dispon. $31^1/_2$ bez. u. Br., Juni —, Juli 32 bez. u. Br., Sept. 33 bez. u. Br., Sept.-Dez. 33 bez., $33^1/_4$ Br. — Amerik. Schmalz still, Marke Wilcox dispon. fl. $32^1/_4$. — Amerik. Speck thätiger, long disp. frs. 125, short dispon. 134—135. — Wolle behauptet, Umsatz 459 B. La Plata. — Kurz Köln 123,15.

✗ London, 1. Juli. (City-Bericht.) Die drohenden kriegerischen Verwicklungen im Osten waren die Veranlassung zu einer sehr flauen Eröffnung der Börse. An dem Kursrückgange nahmen hauptsächlich die auswärtigen Fonds Theil, obwohl die englischen nicht verschont blieben. Später trat eine kleine Reprise ein. Heimische Bahnen, Anfangs im Ganzen fester, erlitten später auch kleine Rückgänge. — Trotz des Quartalsschlusses ist die Geldnachfrage nicht stärker geworden. Diskont unverändert.

✗ London, 1. Juli. (City-Bericht der Woche.) Die Kriegsaussichten an der unteren Donau übten in dieser Woche schweren Druck auf sämmtliche Geschäfte, den stärksten auf die Effektenbörse, welche über die Lokalisirung des Krieges schwere Zweifel hegt. Seitdem Lord Derby hoffnungslos von der Erhaltung des Friedens sprach, haben heimische und auswärtige Fonds einen stetigen Fall erlitten, den stärksten Russen und Ungarn, bei denen er 4—6 Prozent betrug; aber auch Consols drückten sich gegen die vorige Woche um voll $^1/_2$ Proz., Oesterreicher um 4 Proz., Rumänier um $6^1/_2$—7 Proz., Italiener um $1^3/_4$ Proz. und türkische Emissionen um $2^1/_2$ $3^1/_2$ Prozent. Wozu bemerkt werden muß, daß die Differenzen noch viel bedeutender gewesen wären, wenn die Baisse-Engagements nicht seit lange so stark gewesen. Verhältnißmäßig am festesten hielten sich englische Bahnen, weil sie von einem Kriege im Osten am wenigsten Einbuße erleiden würden. Dagegen fielen sämmtliche mit dem Orient und Oesterreich in Verbindung stehenden Bankwerthe um $^1/_2$—$1^1/_2$ Prozent und steht ihnen im Falle eines Krieges eine weitere Entwerthung bevor. — Der Geldmarkt war zeitweilig etwas steifer; Diskontosätze jedoch kaum verändert und Geldnachfrage leblos. — Die Veränderungen im Bankstatus sind von keinem großen Belang. Und wenn in den nächsten Monaten, wie immer um diese Jahreszeit, Gold aus der Bank abfließen sollte, so dürfte dies durch die stetigen Zuflüsse von außen genugsam ersetzt werden.

Die Klagen über Stille des Geschäfts in den verschiedenen Verkehrszweigen sind eher stärker als schwächer geworden. Der Baumwoll-Markt liegt darnieder; Schafwoll Preise haben von ihren höchsten Notirungen nun schon an 20 Prozent eingebüßt; in den Eisenbezirken hat die Lage sich neuerdings verschlimmert und auf sämmtlichen Produktenmärkten herrscht beispiellose Flauheit. Das einzig Günstige, was zu berichten ist, ist die anhaltend gute Witterung für die Saaten. Doch wäre für diese ein tüchtiger Regen sehr erwünscht.

London, 1. Juli. (11 Uhr.) Consols $93^3/_4$, Lombarden $6^1/_2$, Ital. 71, Türken $10^3/_8$.

London, 1. Juli. (2 Uhr.) Consols $93^3/_4$, 1885 Amerik. $105^3/_8$

Liverpool, 1. Juli. Baumwollenmarkt. Umsatz 3000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 500 B.

Williger. Preise unverändert.

New-York, 29 Juni. Goldagio $112^3/_8$. London $4.87^1/_2$. — Mehl extra State D. 5,10. Rother Frühjahrsweizen D. 1,30 Fracht für Getreide 6. — Petroleum Standard white $15^7/_8$ cs. — Schmalz, Marke Wilcox 12. Speck 11. — Kaffee, Rio $17^1/_8$. — Baumwolle middl. Upland 12 cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 2000 Ballen, Export nach England 5000 B. nach dem Continent 3000 B.

Braunschweigische 20-Thlr.-Loose von 1868. Bei der am 30. Juni stattgehabten Prämienziehung fielen auf folgende Nummern höhere Gewinne: 48,000 M. auf Nr. 45 der Serie 2695; 15,000 M. auf Nr. 23 der Serie 2354; 7200 M. auf Nr. 33 der Serie 4881; 3000 M. auf Nr. 48 der Serie 8097; 300 M. auf Nr. 21 der Serie 2071, Nr. 30 der Serie 2152 Nr. 43 der Serie 4217, Nr. 38 der Serie 4337, Nr. 22 der Serie 5255, Nr. 24 der Serie 5517, Nr. 16 der Serie 5906, Nr. 13 der Serie 6330, Nr. 46 der Serie 6350, Nr. 9 der Serie 7844 und Nr. 31 der Serie 9205. Die Zahlung erfolgt am 30. September.

† Wien, 1. Juli. Bei der heutigen Ziehung der Staatsloose von 1854 wurden folgende 32 Serien gezogen: 53 136 289 368 437 539 608 736 794 864 955 1093 1266 1307 1682 1825 1869 2199 2310 2461 2580 2874 3214 3241 3277 3304 3474 3499 3530 3588 3633 3983.

Wien, 1. Juli. Bei der heutigen Gewinnziehung der österreich. 100-fl. Kreditloose vom Jahre 1858 gewinnen: Serie 610 Nr. 38 200,000 fl. Serie 2031 Nr. 55 40,000 fl. Serie 3475 Nr. 62 20,000 fl. Serie 2548 Nr. 97. Serie 582 Nr. 63 je 5000 fl. Weiter gezogene Serien 526 996 1460 1817 2161 2475 2789 3109 4162.

Wien, 1. Juli. In der heutigen Ziehung der Kommunalloose fiel auf Serie 1203 Nr. 63 der Haupttreffer, auf Serie 1203 Nr. 68 fielen 50,000 fl., auf Serie 1204 Nr. 83 10,000 fl. Weiter wurden folgende Serien gezogen: 124 130 225 947 1728 1729 2042 2269 2334 2423.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Juli	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkungen.
1. Mttgs. 2 Uhr	751.3	+20.4	56	SW.	bedeckt	—
„ Nachts 9 Uhr	751.5	+17.5	83	„	„	—
2 Mrgs. 7 Uhr	750.7	+15.2	96	„	„	Regen.
„ Mttgs. 2 Uhr	752.0	+16.6	93	SW.	bedeckt	Regen.
„ Nachts 9 Uhr	753.6	+16.0	96	„	„	—
3. Mrgs. 7 Uhr	754.4	+17.8	83	SE.	s.bew.	—

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

E.583. Gemeinde Bauerbach. Amtsgerichtsbezirks Bretten.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Alle diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Bauerbach, Amtsgerichtsbezirks Bretten,

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- und Verordngs.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause dahier zur Einsicht offen liegt.

Bauerbach, den 28. Juni 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht: Bürgermstr. Metzner.

Der Bereinigungs-Kommissär: Müller, Rathschrbr.

E.608. Bezirksamt Adelsheim. Gemeinde Merchingen.

Oeffentliche Aufforderung.

Die Bereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Merchingen betr.

Sämmtliche Gläubiger und deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten seit länger als dreißig Jahren, vom 1. Januar 1840 rückwärts in den Grund- und Pfandbüchern der Gemeinde Merchingen eingeschriebene Einträge bestehen, erhalten die Aufforderung, solche erneuern zu lassen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach gegenwärtiger Mahnung nicht erneuerten Einträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und vom 28. Januar 1874 gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in den Büchern hiesiger Gemeinde seit mehr als 30 Jahren, vom 1. Januar 1840 rückwärts, eingeschriebenen Einträge liegt im Gemeindehaus zur Einsicht offen.

Merchingen, den 29. Juni 1874.

Das Pfandgericht. J. Wohlfart, Bürgermeister.

Der Bereinigungs-Kommissär: Hutmacher.

E.594. 1. Gemeinde Bühlerthal.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Bühlerthal

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Regbl. S. 213) und des Gesetzes vom 28 Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Bühlerthal, den 1. Juli 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht: Kern.

Der Bereinigungs-Kommissär: Guirs.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

E.587. Nr. 19,064. Pforzheim.

In Sachen

Jakob Clauß von Weißenstein

gegen

Bauführer Grobshäuser von da, z. Zt. flüchtig,

Forderung betr.

Beschluß.

Zur Antretung des ihm auferlegten Beweises und zur Erklärung über die Annahme des ihm vom Gegentheil zugeschobenen Haupteides wird der flüchtig gewordene Beklagte auf

Samstag den 15. Juli, Vorm. 9 Uhr,

mit dem Anfügen vorgeladen, daß er bei seinem Ausbleiben mit seiner Beweisantretung ausgeschlossen und der ihm zugeschobene Haupteid für verweigert erklärt würde.

Zugleich erhält derselbe die Auflage, bis zur Tagfahrt einen im Inland wohnenden Zustellungsgewalthaber für sich zu bestellen, widrigens alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse in dieser Sache an Eröffnungsstatt an die Gerichtstafel angeheftet würden.

Pforzheim, den 26. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Mors.

E.589. Nr. 18,448. Pforzheim.

In Sachen

Schmied Fr. Seeger von Dillstein

gegen

Pietro Ballardini, früher in Weißenstein, jetzt flüchtig,

Forderung und Arrest betr.

Hat der Kläger unter Vorlage betr. Bescheinigungen vorgetragen, daß ihm der Beklagte für Schmiedearbeiten, Verköstigung von Arbeitern und aus Miethe in der Zeit vom 24. November 1875 bis 22. Mai 1876 schuldig geworden sei 231 M. 31 Pf. Er beantragt, den Beklagten zur Zahlung dieser Summe an ihn zu verurtheilen und Sicherheitsarrest zu legen auf das Guthaben des Bekl. bei Großh. Obereinnehmerei dahier als Wasser- und Straßenbaukasse und den Arrest für gerechtfertigt und fortdauernd zu erklären. Es ergeht hierauf

Beschluß:

1. Der nachgesuchte Arrest wird hiermit verfügt.

2. Wird Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage auf

Samstag den 15. Juli, Vorm. 9 Uhr,

angeordnet, und hiezu der Beklagte mit dem Androhen vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben das Thatsächliche der Klage für zugestanden angenommen, der Bekl. mit seinen Einreden, auch mit jenen gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen und in der Hauptsache sowohl als des Arrestes wegen nach dem kl. Antrag erkannt würde, soweit er in Rechten begründet ist. Der Bekl. erhält zugleich die Auflage, längstens in der Tagfahrt einen Zustellungsgewalthaber für sich zu bestellen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse in dieser Sache an Eröffnungsstatt an die Gerichtstafel geheftet würden.

Pforzheim, den 23 Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Mors.

Oeffentliche Aufforderung.

E.582. Nr. 14,252. Offenburg. Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 3. März l. J., Nr. 5301, keinerlei Rechte auf das dort beschriebene Grundstück geltend gemacht worden, werden solche dem Großh. Domänenfiskus gegenüber für erloschen erklärt.

Offenburg, den 27. Juni 1876.

Großh. bad. Amtsgericht. Sauer.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.